

Artenschutzrechtliches Fachgutachten zum BP Nr. 103 “Nordsoder Straße 3“

Gemeinde Worpswede

Auftraggeber: Instara

Auftragnehmer: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargaen - Faunistische und Floristische Erfassung
- Ökologische Fachgutachten
- Umweltbaubegleitung

Drakenburger Straße 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
e-mail: vbargaen@uni-bremen.de

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargaen

Bremen, März 2025

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Plangebietes	3
3.	Methoden	3
4.	Ergebnisse der Erfassungen und Potentialabschätzungen	3
4.1	Biotoptypen	3
4.2	Geschützte Pflanzenarten	5
4.3	Fledermäuse	5
4.4	Avifauna	7
4.5	Reptilien	10
4.6	Amphibien	11
4.7	Weitere geschützte Arten	12
5.	Zusammenfassung	12
6.	Artenschutzrechtliche Betrachtung	12
6.1	Rechtliche Grundlagen	12
6.2	Artengruppen	16
6.2.1	Fledermäuse	16
6.2.2	Brutvögel	16
6.2.2.1	Feldlerche	17
6.2.2.2	Feldsperling	17
6.2.2.3	Gartengrasmücke	18
6.2.2.4	Gartenrotschwanz	18
6.2.2.5	Goldammer	19
6.2.2.6	Hausperling	19
6.2.2.7	Kuckuck	20
6.2.2.8	Mehlschwalbe	21
6.2.2.9	Rauchschwalbe	21
6.2.2.10	Star	22
6.2.2.11	Weitere ungefährdete Brutvögel des Offenlandes	22
6.2.2.12	Weitere ungefährdete Brutvogelarten der Gehölze	23
6.2.3	Reptilien	23
6.2.4	Amphibien	24
7.	Zusammenfassung	24
8.	Literatur	24

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Büro Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga - Faunistische und Floristische Erfassung, Ökologische Fachgutachten, Umweltbaubegleitung wurde Ende Juni 2024 durch die Fa. Instara beauftragt, eine Erfassung der Biotoptypen sowie eine Potentialabschätzung der Fledermäuse, der Avifauna, der Reptilien und der Amphibien im Bereich des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede durchzuführen.

Basierend auf den Ergebnissen dieser Erfassungen und Potentialabschätzungen sollte ein Artenschutzrechtliches Fachgutachten für das Gebiet erstellt werden.

2. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Nordsoder Straße 3 in Worpswede. Im Westteil des Grundstücks ist eine alte Wohnbebauung mit mehreren Nebengebäuden vorhanden, nach Osten schließen sich Grünlandflächen an.

Im Bereich der Wohnbebauung sind mehrere alte Einzelbäume sowie ein alter Hofeichenwald vorhanden. Im Norden und Süden wird das Grundstück von Baumreihen, die teilweise mit Gebüsch durchsetzt sind, begrenzt. Die Grünlandflächen werden als Pferdeweide genutzt.

3. Methoden

Die Erfassung der Biotoptypen und geschützten Pflanzenarten sowie die Untersuchung der Bäume auf potentielle Fledermaus-Lebensstätten erfolgte im Sommer 2024. Die Einstufung der Biotoptypen erfolgte nach Drachenfels (2021), die Liste der gefährdeten Arten folgte Garve (2004). Diese Begehung bildete auch die Grundlage der Potentialabschätzungen für die verschiedenen Artengruppen. Zusätzlich wurden Zufallsfunde von Arten berücksichtigt

4. Ergebnisse der Erfassungen und Potentialabschätzungen

4.1 Biotoptypen

Im Folgenden werden die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen (Abb. 1) mit ihren kennzeichnenden Pflanzenarten beschrieben.

Baumreihe (HBA)

Entlang der Nordgrenze des Plangebietes stockt eine Baumreihe aus Stieleichen (*Quercus robur*) und Birken (*Betula pendula*). Der Kronenschluß dieser Baumreihe weist nur sehr wenige kleine Lücken auf. Die Krautschicht der Baumreihe setzt sich aus den verschiedenen Grasarten des angrenzenden Grünlandes zusammen, dominant sind das Gemeine und das Wiesen-Rispengras (*Poa trivialis* und *pratensis*).

Baumreihe (HBA) / Strauch-Baumhecke (HFM)

Entlang der Südgrenze des Plangebietes stockt eine lückige Baumreihe aus Stieleichen (*Quercus robur*) und Birken (*Betula pendula*). In den Lücken zwischen den Bäumen und teilweise auch als Unterwuchs finden sich Gebüsche wie der Weißdorn (*Crataegus* sp.), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Strauchweide (*Salix* sp.). Auch hier setzt sich die Krautschicht aus den verschiedenen Grasarten des angrenzenden Grünlandes zusammen.

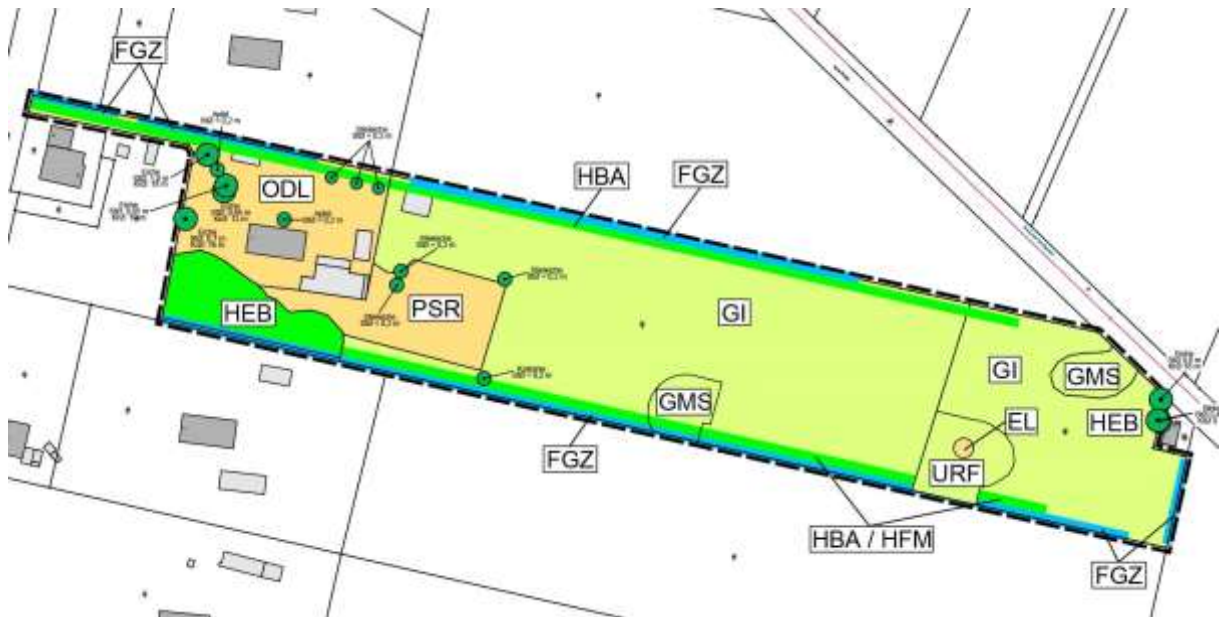


Abb. 1: Biotypen im Plangebiet

Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)

Entlang der Nord-, Ost- und Südgrenze des Plangebietes befindet sich ein zeitweise wasserführender Graben. Entlang der Siedlungsbereiche sind Zeiten mit Wasserführung offensichtlich länger, hier sind die Gräben praktisch vegetationsfrei, weiter nach Osten finden sich Arten des angrenzenden Grünlandes bis in die Grabensohle, was für längere wasserfreie Zeiten spricht.

Sonstiges mesophiles Grünland (GMS) §

In zwei Bereichen des Grünlandes finden sich vermehrt allgemeine Kennarten des mesophilen Grünlandes wie der Schmalblättrige Wegerich (*Plantago lanceolata*), die Schafgarbe (*Achillea millefolium*), der Scharfe Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), das Gänseblümchen (*Bellis perennis*), das Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), der Rotschwengel (*Festuca rubra*) und das Rote Straußgras (*Agrostis communis*). Auf diesen Flächen kommen die Arten regelmäßig und mit hoher Individuenzahl vor.

Intensivgrünland (GI)

Dieser Biotyp nimmt den weitaus größten Teil des Plangebietes ein. Die Flächen werden als Pferdeweiden im Umtrieb mit unterschiedlicher Intensität genutzt. Kennzeichnende Arten sind das Gemeine und das Wiesen-Rispengras (*Poa trivialis* und *pratensis*), das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*), der Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und der Wiesenschwengel (*Festuca pratensis*). Arten wie der Stumpfblättrige und der Krause Ampfer (*Rumex obtusifolius* und *crispus*), die einen sehr hohen Nährstoffgehalt des Bodens anzeigen, sind selten. Daneben kommen auch alle Kennarten des mesophilen Grünlandes (s.o.) mit Einzelindividuen vor.

Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)

Dieser Bereich ist durch ausgedehnte Bestände von Brennnessel (*Urtica dioica*), Distel (*Cirsium arvense*) und dem Stumpfblättrigen und dem Krausen Ampfer (*Rumex obtusifolius* und

crispus) gekennzeichnet. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich hier um eine ehemalige ausgedehnte Lagerfläche für landwirtschaftliche Produkte.

Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)

Auf dieser Fläche werden alte und teilweise bereits verrottete Großballen mit Heu und Stroh gelagert.

Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Hofeichenwald aus eng stehenden Stieleichen (*Quercus robur*). Die Fläche wird zumindest zeitweise intensiv von Pferden beweidet, daher besteht nur eine schütterere Vegetation, vor allem aus Arten des Trittrasens wie Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) und Wegerich (*Plantago major*).

Reitsportanlage (PSR)

Bei dieser Fläche handelt es sich um einen vegetationsfreien Reitplatz.

Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL)

Neben dem Wohnhaus und mehreren Nebengebäuden sind hier angelegte Rabatten, Scherrasen und mehrere einzeln stehende Obstbäume zu finden.

4.2 Geschützte Pflanzenarten

Im Plangebiet wurden keine Vorkommen von Pflanzen, die nach dem BNatSchG geschützt sind, gefunden.

4.3 Fledermäuse (alle Arten geschützt durch FFH-Anhang IV)

Im Plangebiet sind mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Bauweise vorhanden. Außerdem finden sich einige einzeln stehende Bäume sowie Bäume im Hofeichenwald, die entweder lose Rindenbereiche und/oder Höhlen aufweisen und daher als potentielle Habitatbäume für Fledermäuse einzustufen sind.

Die unterschiedlichen Ansprüche an ihren Lebensraum lassen bei Fledermäusen grundsätzlich eine Einteilung in Arten, deren Lebensstätten bevorzugt im Siedlungsraum zu finden sind und in Arten, deren Lebensstätten bevorzugt in Wäldern zu finden sind, zu. Neben den Unterschieden im bevorzugten Lebensraum finden sich auch Unterschiede in den Ansprüchen an die Beschaffenheit der bevorzugten Wochenstuben. Fledermäuse nutzen je nach Art entweder Höhlen oder Spaltverstecke in Bäumen und/oder in Gebäuden, um ihre Jungen zu gebären und aufzuziehen sowie als Tagesversteck und Schlafplatz. Je nach Art befinden sich die bevorzugten Jagdhabitats der Fledermäuse im freien Luftraum, bevorzugt über oder in der Nähe von Gewässern oder in der Nähe von Gehölzen. Einige Arten sammeln ihre Nahrung auch direkt vom Boden oder vom Laub der Gehölze ab. Um zu ihren Jagdgebieten zu kommen, folgen Fledermäuse häufig Leitstrukturen wie Flüssen, Gehölzrändern oder Baumreihen.

Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich unterschiedliche Gehölze, einige Einzelbäume und mehrere Gebäude, die von Fledermäusen als Lebensstätte genutzt werden können. Es ist daher

davon auszugehen, dass im Plangebiet Lebensstätten von Fledermäusen vorhanden sind und/oder das Plangebiet als Jagdhabitat genutzt wird.

Im Süden und Südwesten direkt an das Plangebiet angrenzend wachsen mehrere Bäume, die alt genug sind, um durch ausgefallte Astausbrüche oder Spechthöhlen Lebensstätten für Fledermäuse aufzuweisen. Da die Untersuchung dieser Bäume auf potentielle Fledermaus-taugliche Höhlen leider in belaubtem Zustand stattfinden musste, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob und in welcher Anzahl solche Höhlen vorhanden waren. Unter Beachtung des Vorsorgeprinzips wird hier im Weiteren mit der Annahme gearbeitet, dass entsprechende Höhlen vorhanden sind.

Wochenstuben und Schlafstätten

Fledermäuse lassen sich anhand der von ihnen bevorzugten Standorte ihrer Lebensstätten grob in Waldfledermäuse und in Fledermausarten des Siedlungsbereiches unterteilen. Der Hofeichenwald im Plangebiet ist zu klein, als das Fledermausarten der Wälder hier Wochenstuben oder Schlafstätten nutzen würden. Da westlich und östlich des Plangebietes mehrere größere Waldflächen stocken, ist es zu erwarten, dass diese Fledermausarten dort ihre Lebensstätten suchen. Arten, die ihre Wochenstuben und Schlafplätze bevorzugt in oder an Gebäuden suchen, nutzen nur in sehr seltenen Fällen Bäume im Siedlungsbereich. Daher ist davon auszugehen, dass in den potentiellen Habitatbäumen im Plangebiet keine Wochenstuben oder Schlafstätten von Fledermäusen vorhanden sind.

Anders verhält es sich mit den Gebäuden im Plangebiet. Die Begutachtung der Gebäude zeigte, dass bei allen Gebäuden Möglichkeiten vorhanden sind, um Fledermäusen Lebensstätten zu bieten. Es handelt sich z.B. um Dachüberstände oder Schornsteinabdeckungen, die von Arten, die bevorzugt Spalten nutzen wie der Zwergfledermaus, der Breitflügel-fledermaus oder der Bartfledermaus bewohnt werden können. Auch für Arten, die Dachböden oder größere Hohlräume nutzen wie die Langohr-Arten, sind Einflugmöglichkeiten vorhanden.

Balzreviere und Paarungshöhlen

Ab Mitte/Ende Juli bis weit in den Herbst hinein besetzen männliche Fledermäuse der Zwergfledermaus Balzreviere, um paarungsbereite Weibchen anzulocken. Diese Reviere werden durch typische und artspezifische Sozialrufe kenntlich gemacht. Die Balz- und Paarungsreviere dieser siedlungsaffinen Art befinden sich überwiegend in Baumhöhlen im Jagdhabitat, oft auch innerhalb des Siedlungsraumes. Daher ist es möglich, dass Zwergfledermaus-Männchen Höhlen die Bäume im Plangebiet als Balzrevier und/oder Paarungshöhle nutzen.

Leitstrukturen

Die Jagdhabitats von Fledermäusen befinden sich, je nach Art, bis zu 15 km von den Wochenstuben/Schlafplätzen entfernt. Auf dem Flug zum bzw. vom Jagdhabitat orientieren sich viele Fledermausarten an Leitstrukturen im Gelände. Besonders wichtig sind hierbei Flussläufe und Gehölzreihen.

Fledermausarten aus den Siedlungsräumen um das Plangebiet herum finden dort überall viele lineare Gehölzstrukturen, um zu ihren außerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Jagdhabitats zu gelangen. Daher haben die linearen Gehölzstrukturen im Plangebiet keine besondere Bedeutung als Leitstruktur für Fledermäuse.

Bewertung

Die als Grünland genutzte Fläche im Plangebiet besitzt keine Bedeutung für Lebensstätten von Fledermäusen und eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Jagdhabitat.

Die Gehölze im Plangebiet besitzen keine Bedeutung für Wochenstuben und Schlafstätten und sind durchschnittlich wertvoll als Balz- und Paarungshabitat für Zwergfledermäuse.

Die linearen Gehölzstrukturen des Plangebietes besitzen keine besondere Bedeutung als Leitstrukturen für Fledermäuse.

4.4 Avifauna

Das Plangebiet besitzt neben den vorhandenen Gebäuden mehrere unterschiedliche Gehölzstrukturen sowie einen größeren zusammenhängenden Grünlandbereich.

		Rote Liste		
		BRD	Nds	NdsTO
Amsel	<i>Turdus merula</i>			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		3	3
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V		V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			
Schafstelze	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			
Star	<i>Motacilla alba</i>			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			

Tab. 1: Potentiell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Rote Liste: NdsTO = Region Tiefland-Ost in Niedersachsen). Rot = Zufallsfund im Plangebiet

Daher sind unterschiedliche Lebensräume für die Avifauna vorhanden, die von verschiedenen Arten genutzt werden. Neben Arten des Siedlungsraumes können Wiesenbrüter bzw. Arten des Offenlandes ebenso vorkommen wie Arten, die bevorzugt in Gebüsch und parkähnlichen Landschaften brüten. Der im Plangebiet vorhandene Hofeichenwald ist allerdings zu klein, um waldliebenden als Lebensraum zu dienen.

Die Potentialabschätzung hat ergeben, dass im Plangebiet insgesamt 31 Vogelarten Bruthabitats finden können.

Die weit überwiegende Mehrzahl der potentiell vorkommenden Arten nutzt Bäume, Gebüsch oder deren Unterwuchs als Bruthabitat. Feldlerche und Schafstelze sind Offenbodenbrüter und können den Grünlandbereich im Plangebiet als Bruthabitat nutzen. Die beiden Sperlings- und Schwalbenarten sowie der Star besiedeln auch die Gebäude. Zusätzlich zu den in Tab. 1 genannten Arten kann das Plangebiet von verschiedenen Raubvögeln, Rabenvögeln und Arten des Siedlungsraumes als Nahrungshabitat genutzt werden.

Arten der Roten Liste

Von den 31 im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Brutvogelarten sind insgesamt zehn Arten entweder in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Sandkühler 2022) und/oder der BRD (Ryslavý et al. 2020) in ihrem Bestand gefährdet oder werden auf Grund einer deutlichen Rückgangstendenz ihrer Vorkommen ohne aktuelle Bestandsgefährdung in der Vorwarnliste der Roten Liste geführt. (Tab. 1). In der BRD sind vier Arten gefährdet (RL: 3) und fünf Arten stehen auf der Vorwarnliste (RL: V). In Niedersachsen sind landesweit sechs Arten gefährdet und zwei Arten stehen auf der Vorwarnliste. In der Region "Tiefland-Ost", die das Untersuchungsgebiet einschließt, sind sechs Arten gefährdet und drei Arten stehen auf der Vorwarnliste. Im Folgenden werden die Ansprüche an die Lebensräume und Bruthabitats der auf den Roten Listen vertretenen Arten kurz beschrieben.

Feldlerche (*Alauda arvensis*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3), NdsTO: gefährdet (3)

Feldlerchen besiedeln offene Standorte mit lückiger Vegetation ohne Gehölze. Das Nest wird am Boden angelegt, in der Regel versteckt unter niedriger Vegetation. Die Art kommt in Deutschland weit überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vor.

Feldsperling (*Passer montanus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V), NdsTO: Vorsorgeliste (V)

Feldsperlinge besiedeln häufig Siedlungsbereiche sowie Hecken und Gehölze. Feldsperlinge sind Kolonie-Brüter. Sie nutzen Nischen und Höhlen an Gebäuden oder alten Bäumen.

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: gefährdet (3), NdsTO: gefährdet (3)

Die Gartengrasmücke besiedelt mäßig feuchte bis nasse, offene Laub- und Mischwälder, bevorzugt deren Randbereiche mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Die Bruthabitats befinden sich in Gebüsch oder hochwüchsigen Kräutern.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: ohne Einstufung, NdsTO: Vorsorgeliste (V)

Der Gartenrotschwanz besiedelt häufig Siedlungsbereiche sowie alte Gehölze oder Hofeichenbestände.

Goldammer (*Emberiza citrinella*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V), NdsTO: Vorsorgeliste (V)

Die Goldammer besiedelt häufig Saumbiotop entlang von Hecken, Gräben o.ä. sowie teilweise mit Gehölzen bestandene Heiden und trockene Hochmoore.

Haussperling (*Passer domesticus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: ohne Einstufung, NdsTO: ohne Einstufung

Der Haussperling besiedelt weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind immer an anthropogene Siedlungen gebunden. Haussperlinge sind Kolonie-Brüter, die sich in der Gesellschaft ihrer Artgenossen am wohlsten fühlen. Die Art nutzt Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen.

Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3), NdsTO: gefährdet (3)

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Allerdings werden parkartige Niederungen mit strauchreichen Gehölzrändern bevorzugt. Diese Präferenz hängt mit dem Vorkommen der bevorzugten Wirtsvogelarten zur Jungenaufzucht zusammen. Im Untersuchungsgebiet kommt eine Vielzahl der bevorzugten Wirtsvogelarten des Kuckucks (z.B. verschiedene Grasmücken-Arten, die Heckenbraunelle, der Zaunkönig und der Zilpzalp) vor.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3), NdsTO: gefährdet (3)

Die Mehlschwalbe brütet als Siedlungsfolger bevorzugt in oder an Gebäuden.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: gefährdet (3), NdsTO: gefährdet (3)

Rauchschwalben sind Kulturfolger im ländlichen Raum. Ihre Nester bringen sie auf Gebäudevorsprüngen oder Balken an geschützten Stellen an, häufig in den Gebäuden.

Star (*Sturnus vulgaris*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3), NdsTO: gefährdet (3)

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlenreiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

Bedeutung des Plangebietes für die Avifauna

Das Plangebiet hat eine durchschnittliche Bedeutung als Bruthabitat für Vogelarten der Gehölze. Die unterschiedlichen Gehölze im Plangebiet besitzen verschiedene Lebensräume für die Brutvögel, haben allerdings nur eine geringe Ausdehnung. Die geringe Größe sowie die Störungen durch die Siedlungstätigkeit und die Nutzung der Flächen führen dazu, dass hier vor allem wenig stör anfällige Arten ein zusagendes Bruthabitat finden.

Der Siedlungsbereich im Plangebiet ist durch unterschiedlich gestaltete Gebäude gekennzeichnet, die den Gebäudebrütern eine größere Vielzahl von Nistmöglichkeiten bieten.

Die Grünlandfläche im Plangebiet bietet zusagende Bruthabitate für die Feldlerche und die Schafstelze. Beide Arten brüten auf dem Boden in offenen Bereichen. Allerdings reagiert vor allem die Feldlerche sehr empfindlich auf Sichtbehinderungen in ihrem Brut- und Jungenaufzucht habitat. Die linearen Gehölzreihen im Norden und Süden des Plangebietes zusammen mit der Wohnbebauung im Westen bilden eine störende Kulisse, die diese Art davon abhält,

die Grünlandfläche als Bruthabitat zu nutzen, da die Abstände zu den jeweiligen Randbereichen nicht ausreichend groß sind.

Bewertung

Die Potentialabschätzung hat gezeigt, dass die Gehölze des Plangebietes eine durchschnittliche Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna besitzen.

Der Siedlungsbereich im Plangebiet wird als überdurchschnittlich gut bewertet.

Die Grünlandflächen im Plangebiet besitzen eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna.

4.5 Reptilien (alle Arten geschützt nach BNatSchG)

Im Plangebiet sind neben den als Grünland genutzten Flächen unterschiedlich ausgebildete Gehölze vorhanden. Diese verschiedenen Bereiche bieten Lebensräume für zwei Reptilienarten.

Die Potentialabschätzungen haben ergeben, dass sowohl für die Blindschleiche als auch für die Ringelnatter geeignete Lebensräume im Plangebiet vorhanden sind.

Im Folgenden werden die Ansprüche beider Arten an ihren Lebensraum beschrieben.

Ringelnatter (*Natrix natrix*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3)

Die Ringelnatter besiedelt bevorzugt Gebiete, in denen neben offenem, feuchtem Grünland auch Stillgewässer oder Fließgewässer vorhanden sind. Hier sind ausreichend Amphibien, ihre bevorzugte Jagdbeute, zu finden. Als Überwinterungshabitat nutzen Ringelnattern Mäuselöcher, Laub- oder Komposthaufen sowie Verstecke an Stammfüßen und im Wurzelbereich von Gehölzen (Schulte 2013).

Das Plangebiet liegt im Randbereich der Hammeniederung in der Nähe der Kollbeck. Diese Niederungsbereiche bieten der Ringelnatter ausgezeichnete Lebensräume. Im Plangebiet selbst sowie der direkten Umgebung sind zwar keine Stillgewässer oder dauerhaft wasserführenden Gräben vorhanden, die Ringelnatter kann in den verschiedenen Gehölzen jedoch neben Überwinterungsmöglichkeiten auch die dort außerhalb der Laichperiode potentiell vorkommenden Amphibien (s.u.) finden, die dieser Art als bevorzugte Nahrung dienen.

Es ist davon auszugehen, dass die Ringelnatter das Plangebiet dauerhaft besiedelt.

Blindschleiche (*Anguis fragilis*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: Vorwarnliste (V)

Blindschleichen stellen keine speziellen Ansprüche an ihren Lebensraum. Diese Art besiedelt lichte Wälder ebenso wie halboffene und offene Biotope. Wichtig sind nahe beieinander gelegene feuchte Bereiche sowie trockenere Stellen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten (z.B. Erdlöcher, Holz-, Laub oder Komposthaufen). Blindschleichen profitieren als Kulturfolger von der Zunahme halboffener Landschaften im Siedlungsbereich und sind nicht selten (Dick 2016).

Das gesamte Plangebiet kann von der Blindschleiche genutzt werden. Im Plangebiet findet die Blindschleiche in den Gehölzen Überwinterungsmöglichkeiten. Die im gesamten Plangebiet vorkommenden Nacktschnecken und Regenwürmer, die bevorzugte Beute der Blindschleiche, können als Nahrung während der gesamten jährlichen Aktivitätsphase gejagt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Blindschleiche das Plangebiet dauerhaft besiedelt.

Bewertung

Das Plangebiet wird als durchschnittlich wertvoller Lebensraum für Reptilien bewertet.

4.6 Amphibien (alle Arten geschützt nach BNatSchG)

Im Plangebiet sind keine Stillgewässer oder dauerhaft wasserführende Gräben, die von Amphibien als Laichbiotope genutzt werden könnten, vorhanden. Die Gehölzstrukturen, Gartenbereiche und Grünlandflächen im Plangebiet bieten Lebensräume für zwei Amphibienarten außerhalb der Laichperiode.

Die Potentialeinschätzung hat ergeben, dass Erdkröten und Grasfrösche die Gehölzbestände, die Gartenbereiche sowie die höherwüchsigen Grünlandbereiche im Plangebiet als Sommer- und im Fall der Gehölze auch als Winterlebensraum nutzen können.

Im Folgenden werden die Ansprüche der beiden Arten an ihren Lebensraum beschrieben.

Erdkröte (*Bufo bufo* agg.), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: ohne Einstufung

Erdkröten stellen keine besonderen Ansprüche an ihr Laichbiotop sowie ihren Lebensraum außerhalb der Laichperiode. Als Laichbiotop werden Stillgewässer jeder Größe angenommen, in Ausnahmefällen auch langsam fließende Bäche und Gräben. Außerhalb der Laichperiode werden neben krautreichen Wäldern auch Hausgärten, Parks, Wiesen und Röhrichte besiedelt. Zum Überwintern graben sich die Tiere in den Boden unter Gehölzen ein (Geiger 2012).

Erdkröten besiedeln zusagende Lebensräume außerhalb der Laichzeit auch dann, wenn sie mehrere Kilometer von den Laichhabitaten entfernt sind. Daher ist davon auszugehen, dass die Erdkröten die Gehölze, die Gartenbereiche sowie die höherwüchsigen Grünlandbereiche im Plangebiet als Lebensraum außerhalb der Laichperiode besiedeln.

Grasfrosch (*Rana temporaria*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: ohne Einstufung

Der Grasfrosch stellt keine speziellen Ansprüche an seinen Sommer- und Winterlebensraum. Bevorzugt werden krautige Lebensräume wie grasreiche Ruderalflächen, lichte Wälder, Gebüsche in Kontakt zu offenen Bereichen sowie Gärten. Grasfrösche überwintern entweder im Laichgewässer oder in frostsicheren Höhlen oder Holz- und Laubhaufen (Geiger et al. 2018).

Grasfrösche besiedeln zusagende Lebensräume außerhalb der Laichzeit auch dann, wenn sie mehrere Kilometer von den Laichhabitaten entfernt sind. Daher ist davon auszugehen, dass die Erdkröten die Gehölze, die Gartenbereiche sowie die höherwüchsigen Grünlandbereiche im Plangebiet als Lebensraum außerhalb der Laichperiode besiedeln.

Bedeutung des Plangebietes für Amphibien

Die Gehölze, die Gartenbereiche sowie die höherwüchsigen Grünlandbereiche im Plangebiet besitzen eine durchschnittliche Bedeutung als Lebensraum außerhalb der Laichperiode für Amphibien.

4.7 Weitere geschützte Arten

Unter Berücksichtigung der geringen Größe des Plangebietes mit seiner eingeschränkten Lebensraumvielfalt ist nicht mit dem Vorkommen weiterer geschützter Arten zu rechnen.

5. Zusammenfassung

Im Gebiet des geplanten BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" sind Grünlandflächen auch Siedlungsbereiche sowie unterschiedliche Gehölzbestände vorhanden.

- ⇒ Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Plangebietes werden für alle untersuchten Artengruppen als unterdurchschnittlich wertvoll bewertet.
- ⇒ Die Gehölze des Plangebietes sind durchschnittlich wertvoll als Balz- und Paarungshabitat für Zwergfledermäuse sowie als Lebensraum für Reptilien und Amphibien.
- ⇒ Die Gebäude im Plangebiet werden als durchschnittlich wertvoll für Lebensstätten von siedlungstypischen Fledermausarten bewertet.
- ⇒ Die Gehölzreihen des Plangebietes sind durchschnittlich wertvoll als Leitstruktur für die Fledermäuse.
- ⇒ Die Gehölzreihen des Plangebietes sind durchschnittlich wertvoll als Bruthabitat für die Avifauna.

6. Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Betrachtung erläutert sowie die Auswirkungen der Planungen zum BP 103 "Nordsoderer Straße 3" der Gemeinde Worpsswee für die betrachteten Tierartengruppen oder, soweit erforderlich, einzelne Arten beschrieben.

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Arten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Gemäß einer Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes gilt für das **Tötungsverbot** folgendes:

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az 9 A 17/07 im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben und vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/5100 v. 15.4.2007). Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahmen, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungsrisiko).“

In Bezug auf das **Störungsverbot** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der **„Erhaltungszustand der lokalen Population“** verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktvorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.*

*Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

*„Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind **pragmatische Kriterien** erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:*

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.

2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftsein-

heit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

In Bezug auf den **Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zerstörungsverbot)** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

„Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.

Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie **Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen als solche nicht dem Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

„Entscheidend für das Vorliegen einer **Beschädigung** ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt zudem:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Bei den Eingriffen, die im Rahmen der Umsetzung eines Bebauungsplanes erfolgen, handelt es sich um „nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft.“ Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot sowie dem Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall somit lediglich die Arten relevant, die in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten. Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG existieren bisher nicht.

Gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) gilt sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen sind, „dass (...) der Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Vielmehr darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei - auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.“

„Wenn gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - ggf. durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - trotz des Vorhabens ununterbrochen erhalten bleibt, liegt bei Verlusten einzelner Individuen (...) aufgrund eines Eingriffs oder Vorhabens auch kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tötung oder sonstige Beeinträchtigungen wild lebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen unabwendbar sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit im Sinne der oben ausgeführten, zulässigen Einwirkungen auf ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

6.2 Artengruppen

Im Rahmen der Planung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Im Folgenden wird die Bedeutung des Plangebietes auf Grundlage der Ergebnisse der Potentialabschätzungen für die einzelnen relevanten Arten bzw. Artengruppen beschrieben. Zudem wird erläutert, ob es sich um Nahrungshabitate handelt oder ob dem Plangebiet eine Bedeutung für die Fortpflanzung der jeweiligen Gruppe zukommt. Anschließend wird geprüft, ob Verbotstatbestände bei einer Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede zu erwarten sind.

6.2.1 Fledermäuse

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von Fledermäusen genutzt. Im Plangebiet sind sowohl Bäume als auch Gebäude vorhanden, die von Fledermäusen als Wochenstuben, Schlafstätten oder Paarungshabitat genutzt werden könnten.

Wertgebende Strukturen für Fledermäuse sind sowohl die Gebäude im Plangebiet als auch die unterschiedlichen Gehölze des Plangebietes.

- ⇒ Die Gebäude im Plangebiet besitzen für Fledermausarten des Siedlungsbereiches eine durchschnittliche Bedeutung für Wochenstuben und Schlafstätten.
- ⇒ Die Gehölze im Plangebiet sind durchschnittlich wertvoll als Balz- und Paarungshabitat der Zwergfledermaus.

Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Veränderungen der Gebäude und der Gehölze vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Im Plangebiet ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Veränderungen der Gebäude und der Gehölze vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf Fledermäuse infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede nicht gegeben.

6.2.2 Brutvögel (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Das Plangebiet bietet mit seinen Siedlungsstrukturen, Grünlandflächen und unterschiedlichen Gehölzstrukturen Bruthabitate für verschiedene Vogelarten. Potenziell können 31 Vogelarten das Plangebiet sowie seine direkte Umgebung als Bruthabitat nutzen.

Im Folgenden werden die zehn Arten, die in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Sandkühler 2022) oder auf Bundesebene (Ryslavy et.al. 2020) auf der Roten Liste geführt werden, im Einzelnen behandelt. Im Anschluss werden die weiteren Arten betrachtet.

Wertgebende Strukturen für die Avifauna im Plangebiet sind der Siedlungsbereich, die Grünlandfläche sowie die verschiedenen Gehölzbestände.

- ⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt potentiell für 31 Vogelarten, darunter zehn Arten der Roten Liste, ein Bruthabitat dar.

6.2.2.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3), NdsTO: gefährdet (3)

Feldlerchen besiedeln offene Standorte mit lückiger Vegetation ohne Gehölze. Das Nest wird am Boden angelegt, in der Regel versteckt unter niedriger Vegetation. Die Art kommt in Deutschland weit überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vor.

- ⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Feldlerche dar.

Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Veränderungen der Grünlandfläche vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Im Plangebiet ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Veränderungen vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Feldlerche infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede nicht gegeben.

6.2.2.2 Feldsperling (*Passer montanus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V), NdsTO: Vorsorgeliste (V)

Feldsperlinge besiedeln häufig Siedlungsbereiche sowie Hecken und Gehölze. Feldsperlinge sind Kolonie-Brüter. Sie nutzen Nischen und Höhlen an Gebäuden oder alten Bäumen.

- ⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Feldsperling dar.

Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Im Plangebiet ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Veränderungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Feldsperling infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede nicht gegeben.

6.2.2.3 Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds: gefährdet (3), NdsTO: gefährdet (3)

Die Gartengrasmücke besiedelt bevorzugt mäßig feuchte bis nasse, offene Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Die Bruthabitate befinden sich in Gebüsch oder hochwüchsigen Kräutern.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Gartengrasmücke dar.

Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Im Plangebiet ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Veränderungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Gartengrasmücke infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede nicht gegeben.

6.2.2.4 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: ohne Einstufung, NdsTO: Vorsorgeliste (V)

Der Gartenrotschwanz besiedelt häufig Siedlungsbereiche sowie alte Gehölze oder Hofeichenbestände.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Gartenrotschwanz dar.

Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Im Plangebiet ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Veränderungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Gartenrotschwanz infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worswede nicht gegeben.

6.2.2.5 Goldammer (*Emberiza citrinella*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: Vorsorgeliste (V), NdsTO: Vorsorgeliste (V)

Die Goldammer besiedelt häufig Saumbiotop entlang von Hecken, Gräben o.ä. sowie teilweise mit Gehölzen bestandene Heiden und trockene Hochmoore.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Goldammer dar.

Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Im Plangebiet ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Veränderungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Goldammer infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worswede nicht gegeben.

6.2.2.6 Haussperling (*Passer domesticus*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V)), Nds: ohne Einstufung, NdsTO: ohne Einstufung

Der Haussperling besiedelt weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind immer an anthropogene Siedlungen gebunden. Haussperlinge sind Kolonie-

Brüter, die sich in der Gesellschaft ihrer Artgenossen am wohlsten fühlen. Die Art nutzt Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Haussperling dar.

Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Veränderungen des Gebäudebestandes oder Gehölzbeseitigungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Im Plangebiet ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Veränderungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Haussperling infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede nicht gegeben.

6.2.2.7 Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3), NdsTO: gefährdet (3)

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Allerdings werden parkartige Niederungen mit strauchreichen Gehölzrändern bevorzugt. Diese Präferenz hängt mit dem Vorkommen der bevorzugten Wirtvogelarten zur Jungenaufzucht zusammen. Im Untersuchungsgebiet kann eine Vielzahl der bevorzugten Wirtvogelarten des Kuckucks (z.B. verschiedene Grasmücken-Arten, die Heckenbraunelle, der Zaunkönig und der Zilpzalp) vorkommen.

⇒ Das Plangebiet stellt ein potentielles Bruthabitat der Art Kuckuck dar.

Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Im Plangebiet ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Veränderungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Kuckuck infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede nicht gegeben.

6.2.2.8 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3), NdsTO: gefährdet (3)

Die Mehlschwalbe brütet als Siedlungsfolger bevorzugt in oder an Gebäuden.

- ⇒ Das Plangebiet stellt ein potentiellies Bruthabitat der Art Mehlschwalbe dar.

Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Veränderungen des Gebäudebestandes vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Im Plangebiet ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Veränderungen vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Mehlschwalbe infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede nicht gegeben.

6.2.2.9 Rauchschalbe (*Hirundo rustica*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds: gefährdet (3), NdsTO: gefährdet (3)

Rauchschalben sind Kulturfolger im ländlichen Raum. Ihre Nester bringen sie auf Gebäudevorsprüngen oder Balken an geschützten Stellen an, häufig in den Gebäuden.

- ⇒ Das Plangebiet stellt ein potentiellies Bruthabitat der Art Rauchschalbe dar.

Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Veränderungen des Gebäudebestandes vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Im Plangebiet ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Veränderungen vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Rauchschnalbe infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede nicht gegeben.

6.2.2.10 Star (*Sturnus vulgaris*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds: gefährdet (3), NdsTO: gefährdet (3)

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlenreiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

- ⇒ Das Plangebiet stellt ein potentionelles Bruthabitat der Art Star dar.

Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Veränderungen des Gebäudebestandes oder Gehölzbeseitigungen vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Im Plangebiet ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Veränderungen vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Star infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede nicht gegeben.

6.2.2.11 Weitere ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes

Das Untersuchungsgebiet stellt für eine weitere nicht gefährdete Brutvogelart der Offenbodenbereiche ein potentionelles Brutgebiet dar.

- ⇒ Das Plangebiet stellt ein potentionelles Bruthabitat für eine weitere ungefährdete Vogelart der Offenbodenbereiche dar.

Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Veränderungen der Grünlandfläche vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Im Plangebiet ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Veränderungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die ungefährdete Art des Offenlandes infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede nicht gegeben.

6.2.2.12 Weitere ungefährdete Brutvogelarten der Gehölze

Das Untersuchungsgebiet stellt für 18 weitere nicht gefährdete Brutvogelarten der Gehölze ein potentiell Brutgebiet dar. Diese besiedeln überwiegend offene, parkartig strukturierte Landschaften, Wälder und/oder kleine Gehölze. Es handelt sich um Arten, die regelmäßig und mit ausreichender Individuenzahl in entsprechenden Biotopen sowohl in der freien Landschaft als auch im besiedelten Raum vorkommen.

⇒ Das Plangebiet stellt ein Bruthabitat für 20 weitere ungefährdete Vogelarten der Gehölze dar.

Tötungsverbot

Im Plangebiet sind keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Im Plangebiet ist keine Bautätigkeit vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Im Plangebiet sind keine Veränderungen vorgesehen.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die 20 ungefährdeten Arten der Gehölze infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede nicht gegeben.

6.2.3 Reptilien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Die Potentialeinschätzung der Reptilien hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen der Blindschleiche und der Ringelnatter im Plangebiet auszugehen ist. Bei den genannten Reptilienarten handelt es sich um „andere besonders geschützte Arten“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Da keine Veränderungen an den Gehölzbeständen sowie an der Nutzung der Grünlandflächen vorgesehen sind, ändern sich die Lebensbedingungen für Blindschleichen und Ringelnattern im Plangebiet nicht.

⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Reptilien sind infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede nicht gegeben.

6.2.4 Amphibien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Die Potentialeinschätzung der Amphibien hat ergeben, dass von einem Vorkommen von zwei Amphibienarten auszugehen ist. Erdkröten und Grasfrösche können das Plangebiet als Sommer- und Winterlebensraum nutzen. Bei den genannten Amphibienarten handelt es sich um „andere besonders geschützte Arten“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Da keine Veränderungen an den Gehölzbeständen sowie an der Nutzung der Grünlandflächen vorgesehen sind, ändern sich die Lebensbedingungen für Erdkröten und Grasfrösche im Plangebiet nicht.

⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Amphibien sind infolge der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede nicht gegeben.

7. Zusammenfassung

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass bei der Umsetzung des BP Nr. 103 "Nordsoder Straße 3" der Gemeinde Worpswede keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind.

8. Literatur

DICK, D. (2016): Lebensräume der Blindschleiche. AG Feldherpetologie und Artchutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 4 S.

DRACHENFELS, O. von (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4: 1 - 336

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004: 1 – 76

GEIGER, A. (2012): Die Erdkröte – Lurch des Jahres 2012. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 32 S.

GEIGER, A.; KRONSHAGE, A.; SCHLÜPMANN, M. (2018): Der Grasfrosch – Lurch des Jahres 2018. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 40 S.

GLAND, D. (2006): Die Waldeidechse – Reptil des Jahres 2006. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 16 S.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fass., Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022: 111-174

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 15.06.2015, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf.

PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2023): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013: 121 – 168

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RUNGE, K.; SCHOMERUS, T.; GRONOWSKI, L.; MÜLLER, A.; RICKERT, C. (2021): Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben. BfN-Skripten 606

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008: 68 – 141

Bremen, den 26.03.2025



Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bergen
Floristische und Faunistische Erfassung
Ökologische Fachgutachten
Umweltbaubegleitung

Drakenburger Str. 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
vbargen@uni-bremen.de